

Bedingungen für ein Jahresabonnement mit monatlichem Geldeinzug

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln hat mit dem VRS-Partnerunternehmen DB Regio AG, nachfolgend DB genannt, eine JobTicket-Vereinbarung geschlossen. Im Rahmen des Verbundtarifs für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) werden besondere Tickets im Jahresabonnement vom Oberlandesgericht Köln für alle am Standort Reichenspergerplatz 1 und Apostelnstr. 13 (ambulanter Sozialer Dienst Köln) tätigen Personen erworben.

Hierfür gelten die Tarifbestimmungen zum Jobticket Solidarmodell des VRS in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachstehend aufgeführten Bedingungen:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden personenbezogen ausgestellte Kundenkarten ausgegeben, wenn die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck - SEPA-Lastschriftmandat - ermächtigt wird, das Abonnement für ein Job-Ticket **monatlich im Voraus** bis auf weiteres, mindestens jedoch bis zum Ende eines Vertragsjahres, von einem Girokonto eines Kreditinstituts im Bundesgebiet abzubuchen.

Das Ticket wird auf die Person des Beschäftigten ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln darf Tickets nur ausgeben an die ständig im Hause Reichenspergerplatz 1 Tätigen, die Beschäftigten des ambulanten Sozialen Dienstes Köln (Apostelnstr. 13), an die Referendare des Landgerichtsbezirks Köln.

.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich eines VRS-Job-Tickets umfasst den Bereich des VRS-Verbundtarifraumes und kann für bestimmte Übergangstarifräume erweitert werden.

Im Übrigen gelten für den Bezug des VRS-Job-Tickets die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Nach den derzeit geltenden Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifes berechtigt das JobTicket an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags ab 19 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages zur kostenlosen Mitnahme einer Person über 14 Jahre und bis zu drei Kinder von **6 bis einschließlich 14 Jahre**. Ferner kann ein Fahrrad zu vorgenannten Zeiten kostenlos mitgenommen werden.

Im Übrigen fahren Kinder bis einschließlich 5 Jahren im VRS kostenlos, 6- bis 14-Jährige fahren zum Kindertarif. Hunde können kostenlos mitgenommen werden.

Zur Nutzung der 1. Klasse in Zügen des Schienenpersonen Nahverkehrs (SPNV), der Schnellbuslinien 60 (SB 60) sowie des Taxi Bus Plus sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.

Zur regelmäßigen Benutzung von EC-/IC-Zügen der DB AG ist ein Wochen- oder Monatsticket gemäß der Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG (BB Personenverkehr) erforderlich. Dieses ist unbedingt vor Fahrtantritt zu lösen, ansonsten wird das VRS-JobTicket nicht anerkannt. Ein Nachlösen im Zug ist nicht möglich.

3. Preis des Abonnements/ Aktiv-60 Ticket /AZUBI-Tickets

Der durch den JobTicket-Abnehmer zu zahlende Preis für das Abonnement ermittelt sich auf der Grundlage des seitens der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln an die Deutsche Bahn AG zu entrichtenden Jahrespauschalpreises (abhängig von der Summe der Mitarbeiter und des geltenden VRS-JobTicket-Tarifs) sowie der Anzahl der Abnehmer eines JobTickets.

Aufgrund des ab 01.01.2015 eingeführten **Einheitspreises** ist der Wohnort des JobTicket-Teilnehmers für die Preisermittlung grundsätzlich nicht relevant.

Diejenigen JobTicket-Inhaber, denen es möglich wäre, ein **Aktiv60-Ticket** im Abo bzw. ein AZUBI-Ticket zu einem günstigeren Preis zu erwerben als ein

JobTicket zum Einheitspreis, können dies bei dem zuständigen Sachbearbeiter anzeigen. Sodann werden ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nur die Kosten eingezogen, die für ein Aktiv60-Ticket bzw. AZUBI-Ticket anfallen würden. Man behält also sein JobTicket mit dem bisherigen Geltungsbereich pp. und zahlt den Preis des Aktiv60-Tickets /AZUBI-Tickets.

Änderungen des Wohnortes können beim Bezug eines Aktiv 60-Tickets oder eines Tickets mit Übergangstarif zu einer Erhöhung oder Ermäßigung der monatlich durch den JobTicket-Abnehmer zu entrichtenden Rate führen. Aus diesem Grunde, aber auch wegen der für das Abbuchungsverfahren erforderlichen Daten, ist ein **Wohnortwechsel unverzüglich** der das Job-Ticket aushändigenden Stelle **anzuzeigen**

Darüber hinaus führt eine im Laufe des Vertragsjahres eingetretene Erhöhung der Gesamtzahl der Mitarbeiter zu einer Nachforderung der Deutschen Bahn AG gegenüber der Präsidentin des Oberlandesgerichts zum Ende des Vertragsjahres. Zum Ausgleich eines durch o.g. Nachforderung evtl. entstandenen Fehlbetrages ist die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln berechtigt, einen entsprechenden Betrag anteilig von den einzelnen JobTicket-Teilnehmern nachzufordern.

4. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, sofern die Bestellung so rechtzeitig angezeigt wird (vorzugsweise bis zum 5. des Vormonats), dass sie bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen eingehend weitergeleitet werden kann. Vor Beginn des Abonnements muss das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

5. Dauer des Abonnements :

Die Dauer des Abonnements richtet sich nach dem mit der Deutschen Bahn abgeschlossenen Vertrag. Das Vertragsjahr für das Job-Ticket dauert jeweils vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres. **Wenn das Job-Ticket nicht bis spätestens zum 15. Dezember des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate**, sofern der zugrundeliegende Vertrag mit der DB Regio AG fortgesetzt wird.

6. Beendigung des Abonnements:

Eine Beendigung des Abonnements **vor Ablauf** des Vertragsjahres tritt grundsätzlich **nur** bei Ausscheiden aus dem Dienst ein.

Bei Versetzung an eine andere Behörde (außerhalb des Gebäudes Reichenspergerplatz bzw. Apostelnstr.), zeitlich befristetem Ausscheiden aus dem Dienst wegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Gewährung von Altersteilzeit, sofern der Bedienstete nicht mehr bei der Behörde beschäftigt ist oder endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst endet das Abonnement. Kündigungen werden dabei nur berücksichtigt, wenn sie so rechtzeitig angezeigt werden (vorzugsweise bis zum 5. des Vormonats), dass sie bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen eingehend weitergeleitet werden können.

Das Ticket ist in diesen Fällen **unverzüglich, spätestens bis zum 5. des auf die Kündigung folgenden Monats, persönlich oder per Einschreiben** bei der Ticket ausgebenden Stelle abzugeben. Eventuelle Verluste auf postalischem Wege liegen im Verantwortungsbereich des Absenders.

Bei Nicht-Rückgabe, Verlust oder Rückgabe eines beschädigten Tickets (durch Lochen, Knicken, Stanzen) wird ein **Entschädigungsentgelt von 10,00 Euro** erhoben. Verspätete Rückgabe wird wie Nicht-Rückgabe im Hinblick auf das Entschädigungsentgelt behandelt.

Die Nichtausnutzung des Angebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere VRS-Fahrausweise ist ausgeschlossen.

7. Regelungen für Referendarinnen und Referendare:

Eine Beendigung des Abonnements **vor Ablauf** des Vertragsjahres tritt grundsätzlich **nur** bei Ablauf der Referendarzeit ein.

Wahltagen oder andere vorübergehende Tätigkeiten in anderen Städten oder im Ausland begründen keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung. Auch ein befristetes Aussetzen des Job-Ticket-Bezuges ist nicht möglich.

Die JobTickets sind persönlich bei der Geschäftsleitung des Oberlandesgerichts Köln abzuholen bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses abzugeben.

Das Ticket ist **unverzüglich, spätestens bis zum 5. des auf die Kündigung folgenden Monats**, abzugeben.

Bei Nicht-Rückgabe, Verlust oder Rückgabe eines beschädigten Tickets (durch Lochen, Knicken, Stanzen) wird ein **Entschädigungsentgelt von 10,00 Euro** erhoben. Verspätete Rückgabe wird wie Nicht-Rückgabe im Hinblick auf das Entschädigungsentgelt behandelt.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung eines Tickets ist von der/ dem betroffenen Job-Ticket-Inhaber bei den Kundenzentren der DB (z.Z. DB Reisezentren Köln Hbf und Bonn Hbf sowie DB Abo-Center Düsseldorf, Worringer Str. 16) **unverzüglich** zu melden. Das elektronische Ticket wird in der Kundendatei gesperrt. Für die Ausgabe eines Ersatztickets für die abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird dort z.Z. eine Gebühr von 10 Euro erhoben. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums wird ein Betrag von 20,00 Euro erhoben.

Das elektronische Ticket darf weder eingeschweißt (Chip kann nicht gelesen werden), noch in weichen Hüllen (enthält Weichmacher, die die Beschriftung angreifen kann) aufbewahrt werden.

9. Weitere Bestimmungen

Evtl. entstehende Überschüsse werden vorrangig zum Ausgleich künftiger Preissteigerungen verwendet. Darüber hinaus wird über Ihre Verwendung im Einzelfall unter Beteiligung des Richter- bzw. Personalrats entschieden.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des VRS.